

Die Strafvermittlung

DIE JUSTIZHÄUSER



Föderaler Öffentlicher Dienst
Justiz

.be

Die Strafvermittlung ist ein Verfahren, das darauf abzielt, die Folgen einer Straftat ohne Gerichtsverfahren beizulegen.

Dieses außergerichtliche Verfahren wird durch die Staatsanwaltschaft in Gang gesetzt.

Ein Strafvermittlungsverfahren ist nur möglich, wenn die begangene Straftat mit einer Haftstrafe von weniger als zwei Jahren geahndet wird, wenn der Täter geständig ist und wenn er bereit ist, die Opfer seiner Tat zu entschädigen.

Dieses Verfahren richtet sich ausschließlich an volljährige Straftäter.

Fotos: Jan Heuker
© iStockphoto.com



Was ist die Strafvermittlung?

Die Strafvermittlung ist ein freiwilliges Verfahren, sie setzt die Einwilligung und die aktive Beteiligung aller Parteien voraus. Ein Austausch zwischen Täter und Geschädigten unter Vermittlung einer/eines Justizassistenten soll die Beilegung des Konflikts ermöglichen und zur Entschädigung der Opfer für den erlittenen materiellen und moralischen Schaden führen. Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft dem Täter bestimmte Auflagen vorschlagen, zum Beispiel an einer Schulung oder Therapie teilnehmen, Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit leisten oder sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen...

Wie läuft das Verfahren ab?

Wenn die Staatsanwaltschaft ein Strafvermittlungsverfahren durchführen möchte, übermittelt sie die Akte dem Justizhaus des Gerichtsbezirks. Ein/e Justizassistent/in versucht unparteiisch zwischen den Parteien zu vermitteln und eine Einigung bezüglich der Wiedergutmachung zu erzielen.

Der/die Justizassistent/in überprüft ebenfalls die Bereitschaft des Täters, die durch die Staatsanwaltschaft vorgegebenen Auflagen zu erfüllen sowie die Machbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Falls zwischen Täter und Geschädigten eine Einigung erzielt wird und falls der Täter den durch die Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Auflagen zustimmt, unterzeichnen die betroffenen Parteien und die Staatsanwaltschaft ein „Protokoll über die Strafvermittlung“. Dieses Protokoll beinhaltet die konkreten Maßnahmen und deren Durchführungsmodalitäten.

Falls keine Einigung erzielt werden kann und/oder der Täter die durch die Staatsanwaltschaft vorgegebenen Auflagen nicht akzeptiert, wird das Strafvermittlungsverfahren unterbrochen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens.

Während der gesamten Dauer eines Strafvermittlungsverfahrens können sich sowohl die Geschädigten als auch der Täter von einem Anwalt beraten lassen.



Was beinhaltet das Protokoll über die Strafvermittlung?

In diesem Protokoll können folgende Maßnahmen festgehalten werden:

› **1. Verschiedene Wiedergutmachungsmodalitäten:**

Es kann sich um eventuell zeitlich gestaffelte Wiedergutmachung beziehungsweise Entschädigung des entstandenen moralischen oder materiellen Schadens handeln, um gegenseitige Absichtserklärungen, um eine Entschuldigung usw. Für die Durchführung dieser Maßnahmen besteht keine gesetzliche Frist. Im Protokoll muss daher festgelegt werden, in welcher Frist die Maßnahmen verwirklicht werden müssen.

› **2. Die Verpflichtung des Täters, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Therapie zu unterziehen.**

Falls der Täter an einer Krankheit oder Sucht leidet, kann er dazu verpflichtet werden, sich für eine Dauer von maximal sechs Monaten in Behandlung oder Therapie zu begeben.



› **3. Die Verpflichtung des Täters, eine Arbeit im Interesse der Allgemeinheit zu leisten.**

Der Täter kann verpflichtet werden, eine nicht entlohnte Arbeit im Interesse der Allgemeinheit von maximal 120 Stunden abzuleisten. Diese Ableistung muss innerhalb von sechs Monaten erbracht werden.

› **4. Der Täter kann ebenfalls verpflichtet werden, eine Schulung von maximal 120 Stunden innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu absolvieren z. B. ein Antigewalttraining.**

Das Protokoll kann eine oder mehrere der oben angeführten Maßnahmen festhalten. Es wird durch die Geschädigten, durch den Täter und durch die Staatsanwaltschaft unterzeichnet.

Wann endet das Strafvermittlungsverfahren?

Der/ die Justizassistent/in prüft, ob die im Protokoll vereinbarten Maßnahmen durchgeführt werden. Der Täter muss die erforderlichen Nachweise vorlegen: Zum Beispiel einen Beleg dafür, dass die Entschädigung erfolgt ist, eine schriftliche Entschuldigung, einen Nachweis darüber, dass er eine Schulung absolviert hat.

Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn alle im Protokoll vereinbarten Maßnahmen durchgeführt worden sind. In diesem Fall stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig ein.

Welches sind die Folgen der Strafvermittlung?

Für die Geschädigten

Die Geschädigten erhalten durch die Strafvermittlung schnell eine umfassende materielle, moralische und emotionale Wiedergutmachung und können aktiv zur Lösung des Konflikts beitragen.

Falls der Täter das Einigungsprotokoll unterzeichnet, erkennt er seine Verantwortung an und kann daher die Tat nicht mehr vor einem Gericht bestreiten.

Falls spätere durch die Straftat verursachte Folgeschäden auftreten, ist daher eine Klage vor den Zivilgerichten möglich, um den zusätzlichen Schaden einzufordern.

Für den Täter

Sobald alle vereinbarten Maßnahmen durchgeführt worden sind, erlischt die Strafverfolgung. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft den Täter nicht mehr vor einem Strafgericht anklagen kann. Da der Täter nicht strafrechtlich verurteilt wird, erfolgt kein Eintrag in das Strafregister.

Falls die vereinbarten Maßnahmen nicht vollständig durchgeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft den Täter vor dem Strafgericht anklagen und seine Verurteilung herbeiführen.

DIE JUSTIZHÄUSER

ARLON

Avenue de la Gare 59
6700 Arlon
T 063 42 02 80 F 063 42 02 87
maisondejustice.arlon@just.fgov.be

BRUXELLES

Rue de la Régence 61-63
1000 Bruxelles
T 02 557 79 11 F 02 557 79 99
maisondejustice.bruxelles@just.fgov.be

CHARLEROI

Rue Basslé 23-25
6000 Charleroi
T 071 23 04 20 F 071 23 04 78
maisondejustice.charleroi@just.fgov.be

DINANT

Rue de Maibes 5
5500 Dinant
T 082 21 38 01 F 082 22 46 70
maisondejustice.dinant@just.fgov.be

EUPEN

Aachener Straße 62
4700 Eupen
T 087 59 46 00 F 087 59 46 01
justizhaus.eupen@just.fgov.be

HUY

Chée de Liège 76
4500 Huy
T 085 27 82 20 F 085 27 82 21
maisondejustice.huy@just.fgov.be

LIÈGE

Bd de la Sauvenière 32, boîte 11
4000 Liège
T 04 232 41 11 F 04 221 10 22
maisondejustice.liege@just.fgov.be

MARCHE-EN-FAMENNE

Allée du Monument 2
6900 Marche-En-Famenne
T 084 31 00 41 F 084 31 00 59
maisondejustice.marche-en-famenne@just.fgov.be

MONS

Chaussée de Binche 101
7000 Mons
T 065 39 50 22 F 065 39 50 54
maisondejustice.mons@just.fgov.be

NAMUR

Boulevard Frère-Orban 5
5000 Namur
T 081 24 09 10 F 081 24 09 47
maisondejustice.namur@just.fgov.be

NEUFCHÂTEAU

Rue Saint-Roch 8
6840 Neufchâteau
T 061 27 51 70 F 061 27 51 79
maisondejustice.neufchateau@just.fgov.be

NIVELLES

Rue des Frères Grislein 21
1400 Nivelles
T 067 88 27 60 F 067 88 27 99
maisondejustice.nivelles@just.fgov.be

TOURNAI

Place Reine Astrid 7
7500 Tournai
T 069 25 31 10 F 069 25 31 11
maisondejustice.tournai@just.fgov.be

VERVIERS

Rue Saint Remacle 22
4800 Verviers
T 087 32 44 61 F 087 32 44 55
maisondejustice.verviers@just.fgov.be

ANTWERPEN

Kipdorp 44-46
2000 Antwerpen
T 03 206 96 20 F 03 206 96 30
justitiehuis.antwerpen@just.fgov.be

BRUGGE

Predikherenrei 3
8000 Brugge
T 050 44 24 10 F 050 44 24 24
justitiehuis.brugge@just.fgov.be

BRUSSEL

Regentschapsstraat 61-63
1000 Brussel
T 02 557 76 11 F 02 557 76 44
justitiehuis.brussel@just.fgov.be

DENDERDMONDE

Zwarte Zustersstraat 8
9200 Dendermonde
T 052 25 33 00 F 052 25 05 31
justitiehuis.dendermonde@just.fgov.be

GENT

Cataloniëstraat 6-9
9000 Gent
T 09 269 62 20 F 09 269 62 55
justitiehuis.gent@just.fgov.be

HASSELT

Maagdendries 3
3500 Hasselt
T 011 29 50 40 F 011 29 50 56
justitiehuis.hasselt@just.fgov.be

IEPER

R. Colaertplein 31
8900 Ieper
T 057 22 71 70 F 057 21 57 62
justitiehuis.ieper@just.fgov.be

KORTRIJK

Burgemeester Nolfstraat 51
8500 Kortrijk
T 056 26 06 31 F 056 26 06 39
justitiehuis.kortrijk@just.fgov.be

LEUVEN

Bondgenotenlaan 116 bus 3
3000 Leuven
T 016 30 14 50 F 016 30 14 55
justitiehuis.leuven@just.fgov.be

MECHELEN

Schoolstraat 9
2800 Mechelen
T 015 43 36 11 F 015 43 20 46
justitiehuis.mechelen@just.fgov.be

OUDENAARDE

Lappersfort 1
9700 Oudenaarde
T 055 31 21 44 F 055 30 11 20
justitiehuis.oudenaarde@just.fgov.be

TONGEREN

Kielenstraat 24
3700 Tongeren
T 012 39 96 66 F 012 39 96 67
justitiehuis.tongeren@just.fgov.be

TURNHOUT

Merodecenter 1
2300 Turnhout
T 014 47 13 40 F 014 47 13 41
justitiehuis.turnhout@just.fgov.be

VEURNE

Iepersstraat 87
8630 Veurne
T 058 33 23 50 F 058 33 23 51
justitiehuis.veurne@just.fgov.be

Dienst für Kommunikation
Boulevard de Waterloo 115
1000 Bruxelles
Tél. : 02 542 65 11
www.justice.belgium.be